
Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Beringen

Variante 1: Vertretungsanspruch über die Listen (blau markiert)

Variante 2: Vertretungsanspruch über Fraktionen (rot markiert)

Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen gibt sich in Ausführung von Art. 13 bis 17 der Verfassung der Einwohnergemeinde die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung des Einwohnerrates

Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Durch dieses wird die Sitzung eröffnet, und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Konstituierung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus (Art. 14 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen).

Der Einwohnerrat
als Behörde

Art. 3

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten:

Einberufung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens vier Mitgliedern des Einwohnerrates

²In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert zehn Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

³Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

⁴Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens zehn Tage vorher einzuladen.

Einladungsfrist

Art. 4

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Sie sollten sie ohne Mitteilung an das Präsidium nicht verlassen. Anwesenheit

²Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeinderatsschreiberin bzw. der Gemeinderatsschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrates beizuwohnen, in denen ihnen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung zusteht.

³Die Entschuldigungen sind in der Regel vor der Sitzung, spätestens aber innert 8 Tagen nach der Sitzung, an das Präsidium zu richten. Entschuldigung

Art. 5

¹Die Sitzungen des Einwohnerrates finden in der Regel am Abend statt. Die ordentliche Dauer einer Sitzung beträgt in der Regel 2 Stunden. Dauer der Sitzungen

²Auf Antrag des Präsidiums kann eine Sitzung, die länger als 2 Stunden dauert, zur Doppelsitzung erklärt werden. Der Antrag gilt stillschweigend als genehmigt, wenn kein Mitglied des Einwohnerrates einen anders lautenden Antrag stellt. Doppelsitzung

³Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Besoldungsreglementes. Für eine Doppelsitzung erhalten alle Sitzungsteilnehmer die doppelte Entschädigung. Entschädigung

Art. 6

¹Die Anträge an den Rat und die dazu erforderlichen Akten der traktandierten Geschäfte sind sämtlichen Mitgliedern des Einwohnerrates in der Regel spätestens mit der Einladung zuzustellen. Anträge und Akten

²Die Akten über die zu beratenden Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrates, ab Versand der Sitzungsunterlagen, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht offen. Einsicht in die Akten

Art. 7

¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Öffentlichkeit der Verhandlungen

²Den Zuhörenden steht das Recht zu, den Verhandlungen still und ohne Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu folgen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidium weggewiesen werden.

³Im Interesse der zu behandelnden Sache kann der Einwohnerrat geheime Sitzungen beschliessen. Geheime Sitzungen

Art. 8

Die Sitzungen des Einwohnerrates sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unterzeichnet vom Präsidium bis spätestens drei Tage vor der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen anzuzeigen. Bekanntmachung der Sitzungen

Art. 9

¹Beschlüsse des Einwohnerrates sind mit Hinweis auf obligatorisches oder fakultatIVES Referendum in den amtlichen Publikationsorganen und an den öffentlichen Anschlagstellen bekanntzugeben. Diese Veröffentlichungen sind vom Aktuariat zu unterzeichnen. Bekanntmachung von Beschlüssen

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist jeweils anzugeben. Referendumsvorbehalt

Art. 10

Listen bilden vorteilhaft eine Fraktionsgemeinschaft mit anderen Listen um eine Grösse von wenigstens drei Ratsmitgliedern zu erreichen.

Zusammenschluss
von Listen zu Fraktio-
nen

III. Büro des Einwohnerrates**Art. 11**

¹Der Einwohnerrat wählt sein Büro, bestehend aus je einer Person für das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat und zwei Stimmzählerinnen oder -zählern. Wer das Aktuariat führt muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Büro des Einwohner-
rates

²Die Personen für das Präsidium und das Vizepräsidium werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wählbar.

³Die Person für das Aktuariat und die Stimmzählerinnen bzw. -zähler werden in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

⁴Aus der Mitte des Einwohnerrates wird eine Stellvertretung für das Aktuariat gewählt, in offener Wahl auf die Dauer eines Jahres.

Stellvertretung des
Aktuariats

⁵Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt der Einwohnerrat in der letzten Sitzung eines Jahres das Büro für das folgende Jahr.

Zeitpunkt der Wahl

Art. 12

¹Das Präsidium leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung. Es legt gemeinsam mit dem Büro des Einwohnerrates die proportionale Vertretung der **Listen / Fraktionen** in den Kommissionen im Sinne von Art. 36 der Geschäftsordnung fest.

Präsidium

²Die gleiche Person führt über die eingehenden Geschäfte und deren Erledigung ein genaues Verzeichnis, welches jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsichtnahme offen steht.

Geschäftsverzeichnis

Art. 13

Das Präsidium hat nur bei geheimen Wahlen, bei gleichgeteilten Stimmen und bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Stimme abzugeben. Wenn bei Abstimmungen durch Namensaufruf die Zahl der Stimmen gleich ist, so gilt diejenige Hälfte als Mehrheit, bei welcher sich die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten befindet.

Stimmrecht des
Präsidiums

Art. 14

¹Das Aktuariat führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt alle Beschluss- und Wahlmitteilungen sowie die weiteren notwendigen Veröffentlichungen. Das Protokoll soll die vollständige Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Dieses ist in der Regel spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung den Empfängern zuzustellen.

Aktuariat

²Alle vom Einwohnerrat ausgehenden wichtigen Aktenstücke werden durch Präsidium und Aktuariat gemeinsam unterzeichnet.

Ausfertigung der
Aktenstücke

Art. 15

Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen zur Diskussion gestellt. Bei dieser Gelegenheit können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

Protokoll

Art. 16

Die Stimmzählerinnen und -zähler haben die Auszählungen vorzunehmen. Stimmen ihre Feststellungen nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Stimmzählerinnen
und -zähler**IV. Verhandlungen des Einwohnerrates****Art. 17**

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste und der Entschuldigungen sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

Art. 18

¹Die Traktandenliste wird vom Präsidium festgesetzt. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern.

Traktandenliste

²Neue Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur auf besonderen Beschluss des Einwohnerrates in der gleichen Sitzung behandelt werden.

Art. 19

¹Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand persönlich unmittelbar berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

²Mitglieder, die im Dienst der Gemeinde stehen, werden bei Abstimmungen über Sachfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

³Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, den Ratstisch zu verlassen.

Art. 20

¹Das Präsidium eröffnet die Diskussion. Die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, sind der Reihe nach vorzumerken und es ist ihnen das Wort entsprechend zu erteilen.

Wortbegehren

²Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, bevor es ihm erteilt wurde. Einem Mitglied das noch nicht gesprochen hat, steht der Vorrang vor jenen Mitgliedern zu, welche zum Verhandlungsgegenstand schon gesprochen haben.

Erteilung des Wortes

³Personen, die zum Traktandum Bericht erstatten, haben das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

⁴Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt das Vizepräsidium den Vorsitz.

Art. 21

¹Wer beim Reden vom Verhandlungsgegenstand abschweift, soll vom Präsidium aus ermahnt werden, bei der Sache zu bleiben.

Redebeschränkung

²Ausnahmsweise kann im Laufe der Diskussion die Redefreiheit zeitlich eingeschränkt werden. Dafür ist jedoch die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22

¹Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wer sich beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder erlaubt, wird vom Präsidium aus zur Ordnung gerufen.

Ordnungsruf

²Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf des Präsidiums zu verlangen. Erhebt das betroffene Mitglied dagegen Einspruch, so entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 23

Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

Ordnungsantrag

- a) der Antrag auf geheime Beratung
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

Art. 24

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt das Präsidium die Beratung für geschlossen und nimmt die Abstimmung vor.

Schluss der Beratungen

Art. 25

¹Ist die Beratung über einen Gegenstand geschlossen, so wird einzig noch über die Abstimmungsart das Wort erteilt.

Abstimmung

²Vor der Abstimmung wird die Fragestellung vorgelegt.

³Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche der Einwohnerrat sofort entscheidet.

Abstimmungsart

Art. 26

¹Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied die Trennung der Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

Verfahren bei Abstimmung

²Die Unteränderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.

³Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden sie miteinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen Antrag stimmen darf. Erhält dabei keiner das absolute Mehr, so fällt bei der nächsten Abstimmung derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Sodann wird zwischen den Übrigbleibenden abgestimmt und auf diese Weise fortgefahren, bis einer das absolute Mehr erhält.

⁴Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Teilen, so wird am Schluss der abschnitt- oder artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

Art. 27

¹Ist der Antrag unbestritten, so kann er vom Präsidium ohne Abstimmung als Beschluss erklärt werden.

Beschluss ohne
Abstimmung

²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmgabe erfolgt durch deutliches Handaufheben.

Beschluss mit
Abstimmung

³Wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

Abstimmung unter
Namensaufruf

Art. 28

Bis zur Schlussabstimmung ist es zulässig, zu beantragen, der Rat solle auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Es ist ihnen aber nur Folge zu geben, wenn sie von mindestens vier Mitgliedern unterstützt werden. Der Einwohnerrat kann das Eintreten auf den Wiedererwägungsantrag an den Schluss der Beratung verschieben

Wiedererwägungs-
anträge

V. Vorstösse**Art. 29**

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

Motion

²Eine Motion ist dem Präsidium des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion wird an den Gemeinderat überwiesen. Sie verpflichtet diesen, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 30

Eine Motion kann durch den Motionär in ein Postulat umgewandelt werden.

Umwandlung in ein
Postulat

Art. 31

¹ Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen. Postulat

² Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht und Antrag zu erarbeiten.

³ Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴ Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 32

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen. Interpellation

² Eine Interpellation ist dem Präsidenten samt Begründung schriftlich einzureichen. Im Laufe der nächsten oder der nächstfolgenden Sitzung hat das Ratsmitglied die Möglichkeit, die Interpellation zu begründen. Die Interpellation ist vom Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

³ Nach der Beantwortung kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei.

⁴ Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 33

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, einen in der Befugnis des Einwohnerrates liegenden Behandlungsgegenstand in Vorschlag zu bringen. Er ist dem Präsidium schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Einwohnerrat nicht mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung beschliesst. Antrag

² Das Präsidium hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. Begründung

Art. 34

Unter dem Traktandum Verschiedenes kann jedes Mitglied Fragen stellen. Anfragen

VI. Wahlen

Art. 35

¹Wahlen, welche der Einwohnerrat allein oder in Verbindung mit andern Behörden vorzunehmen hat, geschehen durch geheime Stimmabgabe. Vorbehalten bleiben Art. 11 und 40 bis 41. Verfahren

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Es wird bestimmt auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen. Diese werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so scheiden diejenigen mit der tiefsten Stimmenzahl aus. Erreichen zwei oder mehr Kandidierende, von denen eine oder mehrere Person(en) als überzählig ausscheiden müssten, die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet für diese Person das durch das Präsidium gezogene Los. Erster Wahlgang

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch das Präsidium zu ziehen ist. Zweiter Wahlgang

VII. Vertretungsrecht in Kommissionen

Art. 36

¹Jede im Einwohnerrat vertretene Liste hat das Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den Kommissionen. Die Vertretung ist dann angemessen, wenn eine Liste über alle Kommissionen gesehen entsprechend ihrer Sitzzahl vertreten ist. Vertretungsrecht

²Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Listen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach dem folgenden Verteilschlüssel: Ermittlung der proportionalen Vertretung

$$\text{Listenstärke} \times \text{Total Kommissionssitze} : \text{Total Einwohnerratsmitglieder} = \text{Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze.}$$

Schliessen sich Listen zu Fraktionsgemeinschaften zusammen, errechnet sich ihr Sitzanspruch aufgrund der Anzahl Sitze der gesamten Fraktionsgemeinschaft. Die Verteilung der Sitze innerhalb der Fraktionsgemeinschaft auf die einzelnen Listen wird von der Fraktionsgemeinschaft intern vorgenommen.

³Weisen aufgrund des Verteilschlüssels mehrere Listen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Einwohnerates die erforderlichen Massnahmen. Verteilung bei gleichem Quotienten

Art. 36

¹Bei der Bestellung von Kommissionen sind die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Vertretungsrecht

²Wenigstens 3 Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Fraktionsbegriff

³Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach dem folgenden Verteilschlüssel: Ermittlung der proportionalen Vertretung

Fraktionsstärke x Total Kommissionssitze : Total der den Fraktionen zugehörenden Einwohnerratsmitglieder = Zahl der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Sitze

³Weisen aufgrund des Verteilschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Einwohnerrates die erforderlichen Massnahmen. Verteilung bei gleichem Quotienten

VIII. Geschäftsprüfungskommission**Art. 37**

¹Die aus der Mitte des Einwohnerrates zu bestellende Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Für die Formulierung von Anträgen müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Geschäftsprüfungskommission

²Die Mitglieder dürfen der Kommission maximal während zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören. Angebrochene Amtsperioden werden als ganze gezählt. Amtsdauer

³Die Geschäftsprüfungskommission hat im Einwohnerrat Antragsrecht Antragsrecht

⁴Gemeindeangestellte sind nicht wählbar. Wählbarkeit

⁵Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt ihre Arbeitsweise in einem Reglement, welches vom Einwohnerrat zu genehmigen ist.

⁶Die Aufgaben der GPK werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission Beringen geregelt. Aufgaben der GPK

IX. Einwohnerrätliche Kommissionen**Art. 38**

Die Aufgaben einer einwohnerrätlichen Kommission sind:

- a. Vorberatung von Vorlagen, welche vom Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet wurden;
- b. Bearbeitung von Geschäften, für welche der Einwohnerrat selbstständig zuständig ist.

Aufgaben

Art. 39

Die Grösse der einwohnerrätlichen Kommissionen wird vom Einwohnerrat jeweils vor der Bildung der Kommission festgelegt.

Kommissionsgrösse

Art. 39

Einwohnerrätliche Kommissionen bestehen aus 5 Mitgliedern.

Kommissionsgrösse

Art. 40

¹Die Mitglieder einwohnerrätlicher Kommissionen werden nach den Bestimmungen von Art. 35 gewählt. Sie können auch durch stille Wahl bestimmt werden, wenn die Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder der Zahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten entspricht.

Bestellung von
Kommissionen

²Die **Listen** / **Fraktionen** melden dazu eine Anzahl Personen aus dem Einwohnerrat.

³In begründeten Ausnahmefällen kann eine **Liste** / **Fraktion** auch Personen zur Wahl in eine Kommission vorschlagen, welche nicht Mitglieder des Einwohnerrates sind. In diesen Fällen ist die Durchführung einer stillen Wahl ausgeschlossen.

Art. 41

¹Bei einem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds aus dem Einwohnerrat schlägt die betroffene **Liste** / **Fraktion** eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vor. In begründeten Ausnahmefällen kann eine **Liste** / **Fraktion** auch das aus dem Einwohnerrat ausgeschiedene Kommissionsmitglied erneut zur Wahl vorschlagen.

Ersatz von Kommissionsmitgliedern

²Im Weiteren gelangen für die Wahl die Bestimmungen gemäss Art. 40 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zur Anwendung.

Art. 42

¹Das Präsidium des Einwohnerrates bestimmt das erstgewählte Mitglied.

Einberufung / Vorsitz

²Dieses beruft die Kommission ein, welche ihren Vorsitz nach freier Wahl bestimmt.

³Das Aktuariat wird in der Regel von jemandem aus der Gemeindeverwaltung geführt. Es kann auch einer anderen Person übertragen werden.

Aktuariat

⁴Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 43

¹Den Mitgliedern einer Kommission müssen nicht nur alle auf den Beratungsgegenstand sich beziehenden Akten zur Verfügung stehen, sondern sie haben auch das Recht, von Mitgliedern der zuständigen Behörden Auskunft zu verlangen, den Rat von Fachleuten oder deren Gutachten einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen.

Befugnisse

²Die Kommission hat die Möglichkeit, Fachspezialisten zur Mitarbeit in der Kommission hinzuzuziehen.

³Die erforderlichen Kredite sind bei den gemäss Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zuständigen Instanzen einzuholen

Art. 44

¹In den einwohnerrätlichen Kommissionen sind nur die **Listenvertreter / Fraktionsvertreter** stimmberechtigt.

Stimmberechtigung

²Das Präsidium ist ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 45

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen konkreten Schlussantrag enthalten. Diese Berichte und Anträge sind vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen.

Berichterstattung

²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Person zur Berichterstattung. Auch der Minderheit einer Kommission steht es frei, abweichende Anträge zu begründen.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 46

¹Die Mitglieder einer Kommission beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Besoldungsreglementes.

Entschädigung

²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte können auf Antrag der Kommission vom Büro zusätzliche Sitzungsgelder bewilligt werden.

X. Gemeinderätliche Kommissionen**Art. 47**

Die Organisation von gemeinderätlichen Kommissionen wird im Geschäftsreglement des Gemeinderates geregelt.

Organisation

XI. Schlussbestimmungen**Art. 48**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 13. Dezember 1994, revidiert am 16. Januar 2001.

8222 Beringen, 10. November 2009

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roger Paillard

Natalie Nigg